



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
Frankfurter Straße 29 – 35
65754 Eschborn

Antrag¹ auf einen Innovationsbonus zu einer Anlage zur Verfeuerung von fester Biomasse

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien für ein Innovationsvorhaben²

Antrag gilt nur für: Private Haushalte und gewerbliche Unternehmen / freiberuflich Tätige, öffentliche Institutionen und eingetragene Vereine³

Der Antrag wird gestellt von

Vorname / Ansprechpartner/in Vorname		Nachname / Ansprechpartner/in Nachname	
Firmenname			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse	
Wirtschaftszweig			
privater Haushalt	gewerbliche Unternehmen / freiberuflich Tätige	Öffentliche Institution oder eingetragener Verein	

Bankverbindung

Kontoinhaber/in		Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut	

Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
--	--	--------------	-----

¹ Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Herstellung der Betriebsbereitschaft gestellt werden.

² Förderfähig sind nur Anlagen gemäß Nummer 8.6 und 11.2.3 der geltenden Förderrichtlinien.

³ Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten sowie gemeinnützige Investoren, z. B. Vereine



Brennwertnutzung

Errichtung einer Biomasseanlage mit Abgaswärmetauscher oder -wäscher	Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abgaswärmetauscher oder -wäscher
--	--

Partikelabscheider

Errichtung einer Biomasseanlage mit einem elektrostatischen Abscheider	Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen elektrostatischen Abscheider
Errichtung einer Biomasseanlage mit einem Abscheider als Abgaswäscher *ohne Brennwertnutzung	Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um einen Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung
Errichtung einer Biomasseanlage mit einem filternden Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)	Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage um filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)

Angaben zur Anlage

Hersteller / Typ	Nennwärmeleistung in kW	Kesselwirkungsgrad	Betriebsbereitschaftsdatum
------------------	-------------------------	--------------------	----------------------------

Anlage 8: Angaben zur Art der Wärmeübertragung und zum Brennstoff bei Biomasseanlagen

Vorhandene Wärmeübertragung

Wandflächen- heizung	Schwimm- badheizung	Fußboden- heizung	Heizkörper	Andere
-------------------------	------------------------	----------------------	------------	--------

Hauptsächlich verwendeter Biobrennstoff

Holzpellets	Holz hackschnitzel	Scheitholz	Andere
-------------	--------------------	------------	--------

Angaben zur Kumulierung (Wurden für die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse Fördermittel aus einem anderen Förderprogramm beantragt?)

Ich erkläre, dass ich für die Biomasseanlage keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder

Ich habe für die Biomasseanlage noch einen/mehrere, andere(n) Zuschuss/Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den/Die Zuwendungsbescheid(e) lege ich in Kopie bei.

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur geplanten Maßnahme“, die „persönlichen Angaben“ und „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

* Abgaswäscher mit Nutzung der Kondensationswärmenutzung fallen lediglich unter Brennwertnutzung.



Private Haushalte und gewerbliche Unternehmen / freiberuflich Tätige, öffentliche Institutionen und eingetragene Vereine

Erklärungen zur geplanten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient,
- dass in der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,

Ich erkläre weiterhin,

- dass die Baugenehmigung für Heizraum, Kamin, Bunker (Silo) oder eine Errichtungsgenehmigung der Anlage, soweit sie benötigt wird, vorgelegt werden kann,
- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse zu besitzen,
- kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EU 2003 Nr. L 124/S. 36ff.) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und keiner Abhängigkeit von mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile von einem oder mehreren anderen Unternehmen.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabeordnung 1977 abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin.
- ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt. (gilt nur für öffentliche Institutionen und eingetragene Vereine)

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist
- eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Eine Zusage zur Umsetzung einer solchen Demonstrationsmaßnahme gebe ich hiermit ab. (gilt nur für öffentliche Institutionen und eingetragene Vereine)

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Zur Beachtung

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

- Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt.
- Bitte legen Sie die Antragsunterlagen nur als Kopie bei.
- Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Fördervoraussetzungen

Die Funktion und die Wirksamkeit eines Abscheiders muss von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung geprüft und dokumentiert worden sein, z. B. TÜV oder öffentliche Forschungseinrichtung. Bitte nehmen Sie hierzu auch die Ausführungsbestimmungen zum Innovationsbonus zur Kenntnis.

Antragsunterlagen

Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular ist eine detaillierte Rechnung über das sekundäre Bauteil (Abgaswärmetauscher oder –wäscher, Abscheider) beizufügen. Bei Nachrüstung einer bestehenden Anlage ist die Rechnung der bereits bestehenden Anlage, an die das sekundäre Bauteil angeschlossen werden soll, in Kopie einzureichen. oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.